

Offenlegung gemäß den Art. 3,4 und 5 der Verordnung (EU) 2019/2088 (OffenlegungsVO)

Stand: September 2026

HUK- COBURG Asset Management GmbH

Allgemeines:

Mit dieser Erklärung kommt die HUK-Coburg Asset Management GmbH (HAM) ihren Offenlegungspflichten als Finanzmarktteilnehmer sowie als Finanzberater im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 nach.

Gemäß **Art. 3 der OffenlegungsVO** sind Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater dazu verpflichtet, ihre Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken – sowohl im Investitionsentscheidungsprozess als auch im Rahmen der Anlageberatung – offenzulegen.

Nach **Art. 4 der OffenlegungsVO** kann ein Finanzmarktteilnehmer unter den Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 1 entscheiden, ob er die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt (sog. *comply-or-explain*-Ansatz). Verzichtet er auf eine Berücksichtigung, ist dies entsprechend zu begründen (*explain*-Ansatz). Eine gesetzliche Pflicht zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen besteht hingegen, wenn die in **Art. 4 Abs. 3 bzw. 4 OffenlegungsVO** genannten Ausnahmetatbestände vorliegen.

Auch Finanzberatern steht diese Wahlmöglichkeit gemäß **Art. 4 Abs. 5 OffenlegungsVO** offen, sofern sie ihre Entscheidung entsprechend begründen.

Da die HAM sowohl in ihrer Funktion als Finanzberater als auch als Finanzmarktteilnehmer von der *explain*-Option Gebrauch macht, wird die entsprechende Begründung in einer konsolidierten Fassung veröffentlicht.

Darüber hinaus sind Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater nach **Art. 5 der OffenlegungsVO** verpflichtet, offenzulegen, wie Nachhaltigkeitsrisiken in ihrer Vergütungspolitik berücksichtigt werden.

Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen und Anlageberatungstätigkeiten

Ein Nachhaltigkeitsrisiko nach der Art. 2 Nr. 22 OffenlegungsVO ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintritt tatsächlich oder potenzielle wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

1.1 Finanzportfolioverwaltung

Sowohl in den eigenen Investitionsentscheidungsprozessen als auch in den Investitionsentscheidungsprozessen für unsere Kunden werden Nachhaltigkeitsrisiken einbezogen. Nachhaltigkeitsrisiken von Kunden werden nach deren Vorgaben, berücksichtigt. Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des Investmentprozesses als Teil der allgemeinen Risikoarten -insbesondere Markt-, Kredit-, operationellen und Reputationsrisiken- berücksichtigt. Für die Anlageklassen Aktien, Unternehmensanleihen und Staatsanleihen erfolgt die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Auswahl- und Überwachungsprozesses für Investitionen unter anderem durch die Anwendung interner Ausschlusskriterien. Dabei werden Investitionen in Unternehmen oder Emittenten mit erhöhten Nachhaltigkeitsrisiken (z. B. in Bezug auf Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung) ausgeschlossen. Die konkrete Ausgestaltung der Ausschlusskriterien ist in der internen ESG-Policy geregelt und wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Identifikation und Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt integriert im Rahmen unseres etablierten Risikomanagementsystem. Wir greifen hierzu – soweit verfügbar – auf externe ESG-Ratings und -Datenanbieter sowie öffentliche Informationen zurück. Nachhaltigkeitsrisiken werden dabei den allgemeinen Risikoarten zugeordnet und im Rahmen der laufenden Risikoüberwachung und -steuerung regelmäßig überprüft. Ziel ist es, potenziell negative Auswirkungen auf den Wert der Kapitalanlagen frühzeitig zu erkennen und zu begrenzen.

1.2 Anlageberatung

Mit den Kunden der Anlageberatung wird kundenindividuell und portfoliospezifisch festgelegt, wie mit Nachhaltigkeitsrisiken verfahren werden soll.

Keine Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionsentscheidungen und Anlageberatung

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung sowie der Anlageberatung berücksichtigt die HAM die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit nicht.

Sowohl die Finanzportfolioverwaltung als auch die Anlageberatung richten sich ausschließlich an professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien. Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung setzt die HAM die individuellen Vorgaben der Kunden um. Wünscht ein Kunde ausdrücklich die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen von Investitionsentscheidungen, werden die entsprechenden Anforderungen der OffenlegungsVO nach seinen Vorgaben umgesetzt.

Da die HAM die Voraussetzungen des **Art. 4 Abs. 1 der OffenlegungsVO** erfüllt und die Ausnahmetatbestände nach **Art. 4 Abs. 3 bzw. Abs. 4 der OffenlegungsVO** nicht einschlägig sind, besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur zwingenden Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Von einer Berücksichtigung wird aktuell abgesehen, da die verfügbare Datenqualität nicht ausreicht, um eine belastbare Beurteilung bzw. Analyse vorzunehmen. Die HAM verfolgt jedoch fortlaufend die Entwicklung der Datenlage und behält sich vor, bei ausreichender Datenqualität eine entsprechende Bewertung vorzunehmen. Angesichts der aktuellen regulatorischen Rahmenbedingungen ist eine signifikante Verbesserung der Datengrundlage in absehbarer Zeit jedoch nicht zu erwarten.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist die HAM verpflichtet darzulegen, wie ihre Vergütungspolitik mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht.

Für die HAM stellen Nachhaltigkeitsrisiken kein eigenständiges, wesentliches Risiko dar, sondern sind vielmehr integraler Bestandteil bereits bekannter Risikoarten wie des Markt- oder Kreditrisikos. Sie werden daher mittelbar bereits über das bestehende Risikomanagement erfasst und berücksichtigt.

Die Vergütungssysteme für Geschäftsführung und Mitarbeitende sind so ausgestaltet, dass sie keine Anreize setzen, die zum Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken oder zu Interessenkonflikten führen könnten. Sofern eine variable Vergütung gewährt wird, können im Rahmen der Zielvereinbarung geeignete ESG-Aspekte berücksichtigt werden.

Vergütungspolitik und Zielvereinbarungen stehen im Einklang mit der Geschäftsstrategie der HAM und sind auf einen langfristigen Geschäftserfolg ausgerichtet.